



# Data Act

## IoT Zugangsrecht nach dem Data Act

GRUR Jahrestagung 6. Oktober 2022

Fachausschuss Rechte an Daten

# Legislativvorschlag Data Act

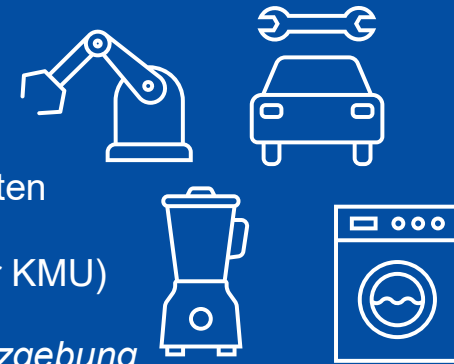
## Verbesserter Zugang zu IoT Daten

Hersteller von IoT müssen Zugang gewähren und können weiterhin Daten nutzen

Nutzer von IoT können Datenzugang verlangen sowie Portabilität ihrer Nutzungsdaten

Dritte können Daten nutzen und Dienstleistungen entwickeln (Vorzugskonditionen für KMU)

*Horizontale Regeln als Rahmen für sektor-spezifische Gesetzgebung*



## Vertragliche Fairness gewährleisten

Unternehmen dürfen keine missbräuchlichen Klauseln einseitig KMU auferlegen



## Unternehmensdaten für den öffentlichen Sektor nutzbar machen

Unternehmen sind in bestimmten Ausnahmefällen verpflichtet, öffentlichen Stellen Daten zur Verfügung zu stellen.



## Cloudwechsel erleichtern

Cloudanbieter müssen den Kunden einfache Wechselbedingungen ermöglichen.

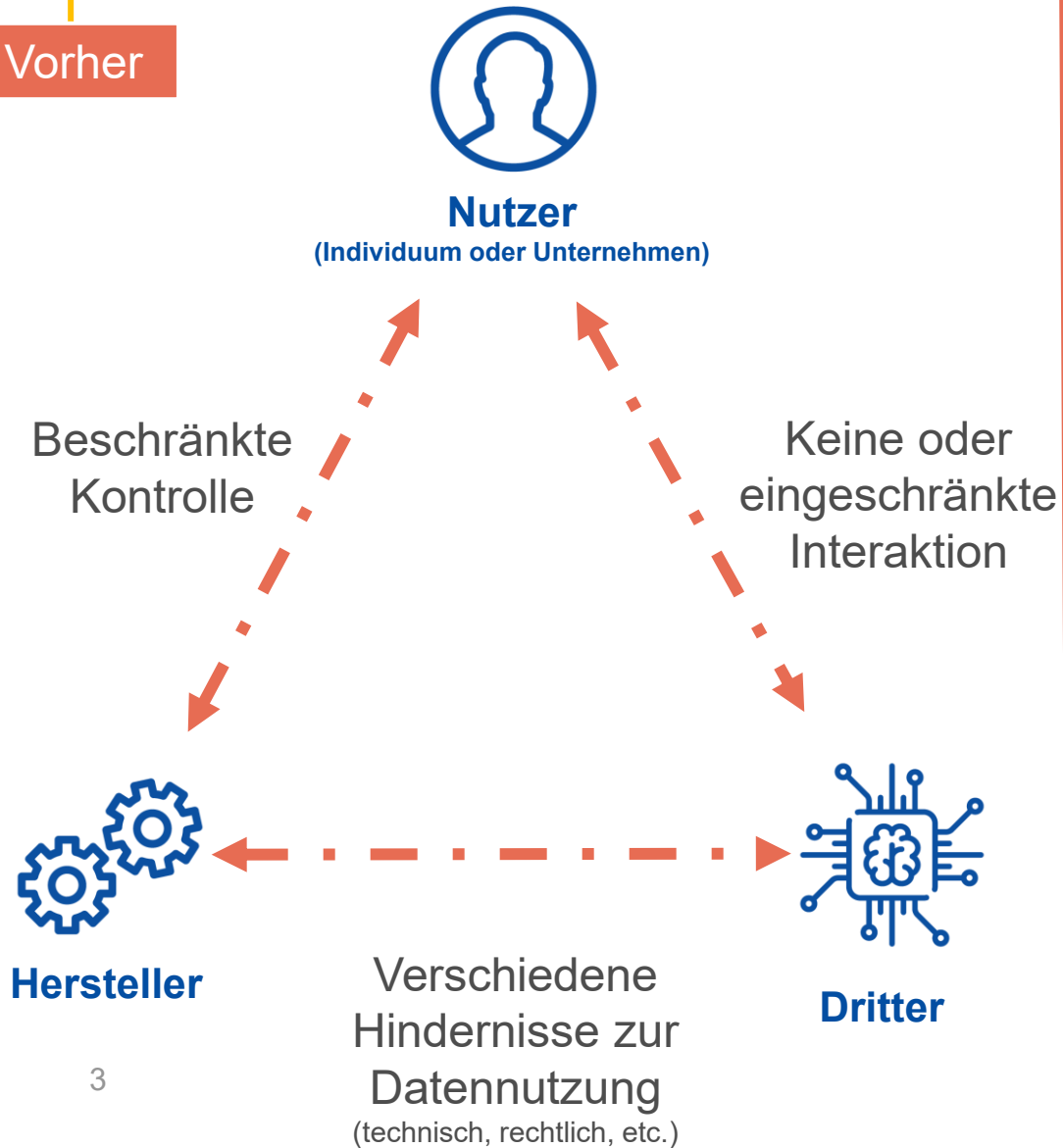


## Interoperabilität mit technischer Standardsetzung stärken

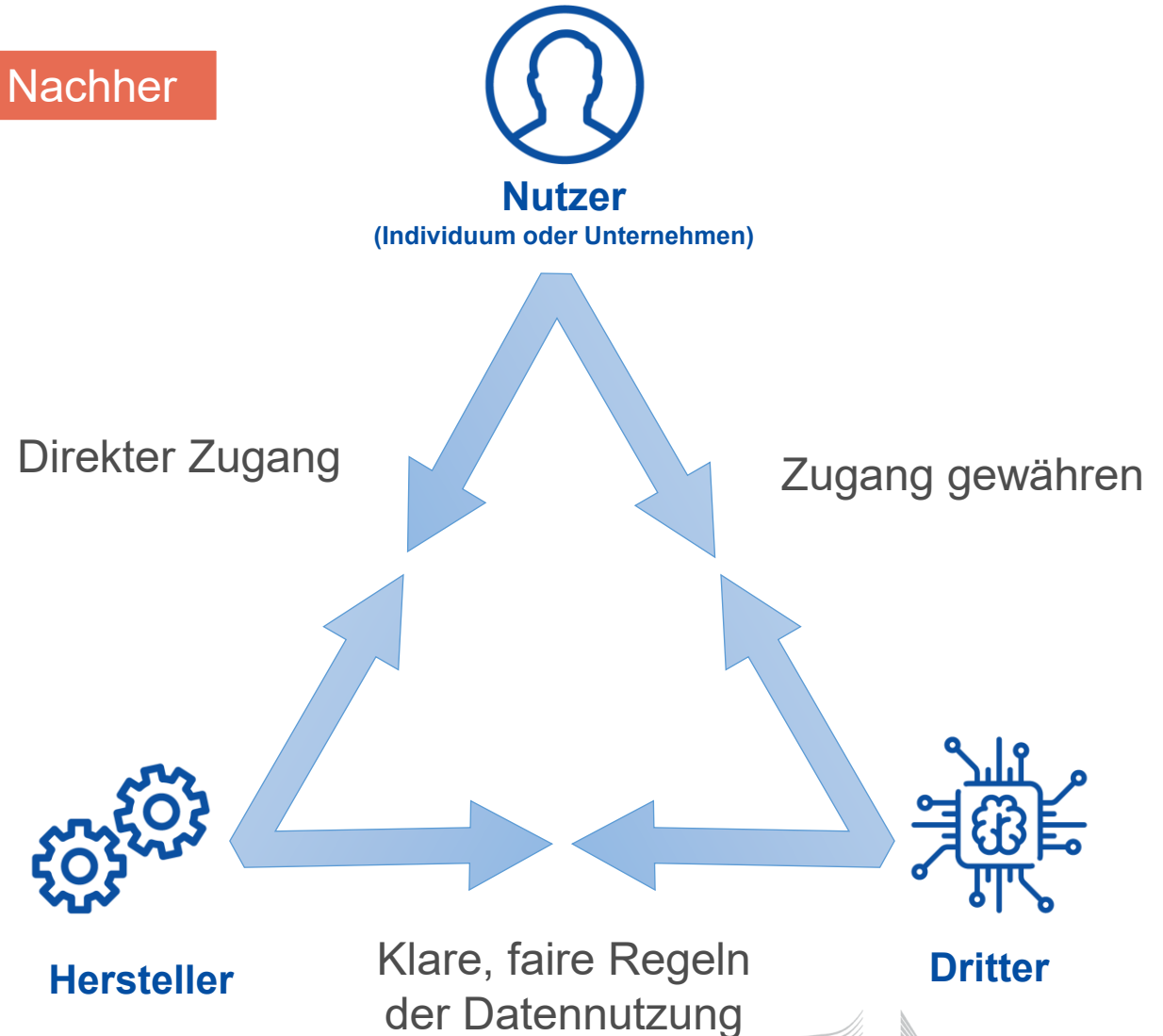
Die Europäische Kommission kann technische Spezifikationen festlegen, wenn dies erforderlich ist, um Interoperabilität sicherzustellen.

# Daten im IoT Kontext – Kap II

Vorher



Nachher



# Zielsetzung

- Mehr Akteure an der Wertschöpfung aus Daten beteiligen
- Datenbasierte Dienste und Innovation um vernetzte Geräte befördern
- B2B: Industrielle, landwirtschaftliche Maschinen, Windräder, Autos, Flugzeuge
  - Vorausschauende Wartung, Prozessoptimierung, integrative Dienste
- B2C: Kühlschränke, Rasenmäher, Fitnesstracker
  - Reparaturdienstleistungen, Performancedienste, smart home Lösungen

# Dreieckslösung

- Ausgangspunkt: Faktische Exklusivität des Herstellers; Ko-Generierung von Daten zumind. des Herstellers und des Nutzers
- Gesetzliches Zugangs- und Portabilitätsrecht für den Nutzer
  - Nutzer und Dritte können künftig Daten für Dienste nutzen
- Design- und Informationspflichten für den Hersteller stärken die Durchsetzung und Transparenz
- Legitimation der faktischen Exklusivität? Besserstellung des Nutzers?
- Kein Ausschließlichkeitsrecht: Hersteller, Nutzer und Dritte können die Daten nutzen.
- IP Rechte bleiben unberührt; keine Anwendung des Datenbankherstellerrechts, Art 35

# „Schranken“ des Zugangs

- Anwendungsbereich (Begriffsbestimmungen - Art 2)
- Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Art 4(3), 5(8), 8(6))
- Vertragliches Dreieck (dh – user (Art 4(6); dh – Dritter (Art 8(2)); user – Dritter (Art 5(8)/Art 6(1))
- Non-compete Vorschriften (Art 4(4); 6(2)(e))
- Verbots- und Sanktionsvorschrift (Art 6(2), 11)

# Anwendungsbereich

→ **Produkte** und verbundene Dienste

*Ausnahme: Products that are primarily designed to display or play content, or to record and transmit content, are not covered (Art 2(2) and Rec 15)*

→ **Daten** umfasst personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten, die mit der Nutzung generiert werden

- Rohdaten? Welcher Grad der Verarbeitung ist erfasst?

*Abgrenzung: Information derived or inferred from this data, where lawfully held, should not be considered within scope of this Regulation (Rec 14)*

# Geschäftsgeheimnisse

→ Schutz bleibt erhalten; Zugang wird nicht ausgehöhlt (Art 4(3); Art 5(8)):

**Dateninhaber – Nutzer:** Offenlegung, wenn erforderliche Vertraulichkeitsmaßnahmen getroffen wurden

**Dateninhaber – Dritter:** Offenlegung, wenn für vereinbarten Zweck unbedingt erforderlich + Vertraulichkeitsmaßnahmen

- Hersteller wollen Ausnahme für Geschäftsgeheimnisse
- Nutzer/Dritte sehen Gefahr zu weitgehender Vertraulichkeitsmaßnahmen, die die Nutzung hindert

→ Allgm Regeln in Kap III: Im Grundsatz keine Pflicht zur Bereitstellung von Geschäftsgeheimnissen, es sei denn andere Regelung im Unionrecht (Art. 8(6))



# Verträge

- **Dateninhaber – Nutzer**, Art 4(6) : Nutzung nicht-personenbezogener Daten, die mit der Nutzung des Produkts generiert werden
    - Strenger als DSGVO?
    - Änderungsmöglichkeit?
    - Wahlfreiheit?
  - **Dateninhaber – Dritter**, Art 8(2): ggfs. Vertraulichkeit, Haftung, Gegenleistung; FRAND Bedingungen
- Wenn einseitig KMU auferlegt, dann Anwendung Art 13
- Mustervertragsbedingungen, Art 34

# Verträge

- **Dateninhaber – Nutzer**, Art 4(6) : Nutzung nicht-personenbezogener Daten, die mit der Nutzung des Produkts generiert werden
    - Strenger als DSGVO?
    - Änderungsmöglichkeit?
    - Wahlfreiheit?
  - **Dateninhaber – Dritter**, Art 8(2): ggfs. Vertraulichkeit, Haftung, Gegenleistung; FRAND Bedingungen
- Wenn einseitig KMU auferlegt, dann Anwendung Art 13
- Mustervertragsbedingungen, Art 34

# Weitere Vorschriften

- Daten sollen nicht zur Entwicklung eines ‚**competing product**‘ verwendet werden, Art 4(4), 6(2)(e)
  - Warum kein Schutz von verbundenen Diensten?
  - Innovation um datenbasierte Dienste soll gefördert werden; mgl. Überschneidung verbundener Dienste mit anderen Diensten
- Ausschluss **Gatekeeper**, Art 5(2), 6(2)(d)
- Weitere **Verbotstatbestände**, Art 6(2)
  - Über Schutzniveau der DSGVO hinaus
  - Innovationshemmnis (profiling, Weitergabe an Dritten)? Erforderlich um den vom Nutzer gewünschten Dienst zu erbringen

# Gegenleistung

- Kostenloser Zugang für den **Nutzer**
- Angemessene Vergütung des **Dritten** an den Hersteller, Art 9(1)
- Vorzugskonditionen für **KMU**: Kosten der Bereitstellung, Art 9(2)
- Vorrang abweichender Regelungen, falls keine oder geringere Gegenleistung vorgesehen, Art 9(3)
- Transparenzvorschrift, Art 9(4)

# Vielen Dank



© European Union 2022

The reuse of this presentation is authorised under the [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) license.

